



## **Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)**

Vor kurzem wurde die neue, ab dem 30.6.2013 geltende, Fassung des GWB insgesamt bekannt gemacht (BGBl. I Nr. 32/2013, 1750), so dass der Text im Zusammenhang lesbar ist. Damit wird das Achte Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1738) eingearbeitet. Aus Sicht der Wasserwirtschaft ist insbesondere zu bemerken, dass die bisher ungeschriebenen weitergeltenden früheren §§ 103 ff. GWB (aus der Fassung vor 1998), die bestimmte Bereiche vom Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen ausnahmen, für die Wasserversorgung jetzt ausdrücklich und teilweise neu formuliert in den §§ 31-31 b GWB zu finden sind. Nach § 31 Abs. 1 sind Verträge möglich, die nur einem Unternehmen die Versorgung und Leitungsverlegung in einem bestimmten Gebiet gestatten. Kurz gesagt gibt es weiterhin den Gebietsschutz für einen Versorger, womit der Tatsache Rechnung getragen wird, dass die Wasserversorgung aus sachlichen Gründen ein natürliches Monopol ist. Die Voraussetzungen, unter denen solche Verträge möglich sind, sind weitgehend die alten geblieben, insbesondere darf kein Missbrauch getrieben werden, der nach § 31 Abs. 4 GWB zum Beispiel dann vorliegt, wenn ein Wasserversorgungsunternehmen ungünstigere Preise fordert als gleichartige Wasserversorger. Die Kartellbehörden haben nach §§ 19 und 20 GWB in Verbindung mit § 31b Abs. 3, 5 GWB die Möglichkeit, Verhalten und Preise bei Missbrauch der Monopolstellung und marktbeherrschender Stellung der Wasserversorger zu prüfen. Neu aufgenommen wurde die ausdrückliche Regelung in § 130 Abs. 1 Satz 3 GWB, dass sich die erwähnten Kontrollmöglichkeiten der Kartellbehörden nicht auf öffentliche Gebühren erstrecken. Erwähnenswert für Bereiche außerhalb der Wasserwirtschaft sind die §§ 47a bis 47l GWB, in denen die neuen Vorschriften über Markttransparenzstellen für den Großhandel mit Strom, Gas und für Kraftstoffe enthalten sind.

## **Konsequenzen nachlassenden Nitratabbauvermögens in Grundwasserleitern**

Viele Wasserversorger haben die Nitratbelastung im Rohwasser u.a. durch kostenintensive Kooperationen mit der Landwirtschaft reduzieren können. In einigen Gewinnungsgebieten verdichten sich jedoch die Anzeichen, dass das natürlich vorhandene Nitratabbauvermögen im Grundwasserleiter – nach Jahrzehnten hoher Nitrateinträge – derart aufgezehrt ist, dass hier in Zukunft mit einem verlangsamten

Nitratabbau und unerwartet steigenden Nitratkonzentrationen im Rohwasser gerechnet werden muss. Das Nitratabbauvermögen eines Grundwasserleiters ist als „endliche Ressource“ anzusehen, die schrittweise aufgezehrt wird. In einem F&E-Vorhaben haben nun mehrere Projektpartner die Konsequenzen nachlassenden Nitratabbauvermögens für die Wasserwirtschaft untersucht. Dazu wurden praxisnahe Methoden entwickelt, um das noch vorhandene Abbauvermögen zu quantifizieren. Die eingesetzten Prognosemodelle erlauben es, die zukünftige Entwicklung der Nitratbelastung im Rohwasser abhängig von den zu erwartenden Nitrateinträgen zu prognostizieren. Die Modelle können als Planungswerkzeuge eingesetzt werden, um frühzeitig eine Verschlechterung der Rohwasserqualität zu erkennen und bei Bedarf kosteneffiziente Schutzmaßnahmen einzuleiten. Anlässlich einer Veranstaltung des IWW Mühlheim am 19.09.2013 in Mühlheim sollen die Ergebnisse des Projektes vorgestellt werden. Nähere Informationen zum Programm sowie das Anmeldeformular stehen unter <http://www.iww-online.de/index.php/de/download/Veranstaltungen/Seminare/Konsequenzen-nachlassenden-Nitratabbauverm%C3%B6gens-in-Grundwasserleitern/> zur Verfügung.

### **Heinrich Heinsohn: Nachruf**

Präsident, Präsidium, Vorstand und Geschäftsführung des Wasserverbandstag e.V. Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt drücken ihre tiefe Trauer zum Tod des langjährigen Vorstands- und Ausschussmitgliedes Heinrich Heinsohn aus.

Am Montag, d. 08.07.2013 ist Herr Heinsohn nach kurzer schwerer Krankheit verstorben.

Tief verbunden mit der verbandlichen Wasserwirtschaft und der regionalen Landwirtschaft prägte Herr Heinsohn als Verbandsvorsteher des Unterhaltungsverbandes Kehdingen, Entwässerungsverbandes Nordkehdingen, Deichverbandes Kehdingen-Oste und des Entwässerungsverbandes Mittelkehdingen jahrzehntelang die regionale Wasserpolitik.

Seit über 30 Jahren vertrat Herr Heinsohn die Interessen seiner heimatlichen Region im Ausschuss des Wasserverbandstag e.V., ab 2001 war er auch als Vorstandsmitglied tätig.

Heinrich Heinsohn brachte in seiner ureigensten Art, mit großer Menschlichkeit und Humor, wesentliche Impulse in die Verbandsarbeit ein.

Sowohl die wasserwirtschaftlichen Belange in der Gewässerunterhaltung als auch der Deichschutz an der Elbe lagen ihm sehr am Herzen. Die Sicherung der Unterstützung des Landes für Verbände mit hoher Wasserlast, zukunftsweisende Konzepte mit dem Naturschutz sowie Pilotverfahren zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie waren ihm zentrale Themen.

Der Wasserverbandstag e.V. spricht seinen Angehörigen sein tief empfundenes Beileid aus und wird seiner in Ehren gedenken.